



## Häufig gestellte Fragen (FAQ)

### Probesitzungen

**Frage:** *Wieviele Probesitzungen kann ich machen, wieviele bezahlt die Krankenkasse? Beahlt sie insgesamt fünf Probestunden, bevor die Therapie beginnen muss, unabhängig davon, ob ich die alle bei einem Therapeuten mache oder bei mehreren? Oder bezahlt die Kasse fünf Probestunden pro Therapeut? Oder gibt es einen festgelegten Zeitraum, in dem diese Stunden gemacht werden müssen (z.B. innerhalb eines Quartals - wie bei der Krankengymnastik-Verschreibung?), so dass ich im neuen Quartal wieder von vorne anfangen könnte?*

*Hintergrund: ich hatte zunächst zwei Termine bei einem Therapeuten wahrgenommen, mich dann aber dagegen entschieden, weil ich mich ziemlich unwohl gefühlt habe, dann einen bei einer Therapeutin, die meinte dann, sie hätte erst nächsten Sommer freie Plätze, dann zwei bei dieser Ärztin - nun weiss ich nicht, ob ich weitere Probesitzungen bei jemand anders dann selber bezahlen muss. (N.N., 8.9.2003)*

**Antwort:** Die Anzahl probatorischer Sitzungen ("Probesitzungen), die über die gesetzlichen Kassen finanziert wird, richtet sich nach dem psychotherapeutischen Verfahren, das in Anspruch genommen werden soll. Hier kommen derzeit nur drei Verfahren in Frage: 1) Verhaltenstherapie, 2) Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, 3) Analytische Psychotherapie. Im Rahmen der ersten beiden Verfahren haben Sie Anspruch auf fünf probatorische Sitzungen, im Fall der analytischen Psychotherapie Anspruch auf acht. Dieser Anspruch gilt nach vorherrschender Auffassung für *jede* TherapeutIn, die sie aufsuchen: denn nach offizieller Lesart dienen die probatorischen Sitzungen der Erprobung *Ihrer* Psychotherapieeignung durch die PsychotherapeutIn - und *nicht* der Erprobung einer PsychotherapeutIn durch Sie. Unter diesen Umständen ist einleuchtend, daß jede PsychotherapeutIn, die Sie kontaktieren, den gleichen Anspruch auf Erprobung hat. De facto dienen die probatorischen Sitzungen in stillschweigendem Einvernehmen wohl eher dem *gegenseitigen* Kennenlernen und "Erproben". *Aber Vorsicht:* Es gibt immer wieder gesetzliche Krankenkassen, die meinen, die Rechtslage anders sehen zu dürfen und Ihnen nur *insgesamt* 5 bzw. 8 probatorische Sitzungen zubilligen wollen. Wehren Sie sich gegen diese Auffassung. Setzen Sie sich gegebenenfalls mit unserem Informationsbüro in Verbindung. Eine Quartalsregelung, wie Sie sie erwähnen, gibt es derzeit nicht. (Red., H.D., 16.9.2003)

**AutorIn:** H.D. - Text: faq03.sdw - Aktualisiert: 12.03.05